



Az. 460.80

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth Schule Steinmauern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 KAG hat der Gemeinderat Steinmauern am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth Schule Steinmauern

Inhalt

§ 1 Änderung.....	3
§ 2 Inkrafttreten.....	3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth Schule Steinmauern

§ 1 Änderung

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Gebühren Schülerhort	
Kernzeitbetreuung	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	143,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	111,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	75,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €

Ganztagsbetreuung	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	234,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	182,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	122,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	40,00 €

flexible Ganztagsbetreuung	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	174,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	135,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	91,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €

Essensgebühr	
5 Tage/Woche	125,00 €
2 Tage/Woche	50,00 €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth Schule Steinmauern

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Steinmauern, den 25.06.2025



Toni Hoffarth
Bürgermeister